

Stellungnahme

BaFin-Konsultation 06/2022 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement 7. MaRisk-Novelle

Kontakt:

Dr. Stefan Götz | Frank Mehlhorn

Telefon: +49 30 1663-2170 | +49 30 1663-2140

E-Mail: stefan.goetz@bdb.de | frank.mehlhorn@bdb.de

Berlin, 4. November 2022

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstr. 28 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

www.die-dk.de

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

Inhalt

Allgemeine Anmerkungen	3
Spezielle Anmerkungen zu den einzelnen Themen.....	4
Anforderungen an die Geschäftsmodellanalyse	4
Anforderungen an den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	4
Anforderungen an die im Risikomanagement verwendeten Modelle	7
Durchführung von Handelsgeschäften im Homeoffice	7
Regelungen zur Handhabung des Immobiliengeschäfts.....	8
Überführung der Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung	11
Sonstiges	14
Redaktionelle Hinweise	15

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

Allgemeine Anmerkungen

Wir bedanken uns dafür, dass einige Vorschläge aus der Diskussion im Fachgremium MaRisk in die Konsultationsfassung übernommen wurden. Ebenso danken wir Ihnen für die Verlängerung der Konsultationsfrist. Bei verschiedenen Regelungsbereichen sehen wir ergänzenden Bedarf für proportionale Anpassungen oder Klarstellungen. Einzelne Anforderungen erachten wir als zu weitgehend oder als verfrüht, unter anderem einige Vorgaben zu ESG-Risiken.

Unabhängig von den fachlichen Anmerkungen birgt die Umsetzung der 7. MaRisk-Novelle im aktuellen Umfeld eine große Herausforderung. Die Kapazitäten in den Häusern, insbesondere im Risikomanagement, sind durch die Reaktionen auf die schwierige gesamtwirtschaftliche Lage, die andauernde Corona-Pandemie sowie regulatorisch getriebene Themen stark ausgelastet. Dies wird sich auf absehbare Zeit nicht ändern. Den Instituten sollten insofern angemessene Umsetzungsfristen eingeräumt werden. Dafür kommt gegebenenfalls eine abgestufte Vorgehensweise infrage. So ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung bestimmter Anforderungen an den Umgang mit ESG-Risiken deutlich mehr Zeit erforderlich sein wird als für die Berücksichtigung der eher allgemeinen Vorgaben in diesem Kontext. Das betrifft z. B. die Einbeziehung von ESG-Risiken in das Risikotragfähigkeitskonzept sowie grundsätzlich deren Quantifizierung und gegebenenfalls Berücksichtigung in den Risikoklassifizierungs- oder Scoringverfahren, wofür bekanntlich auch eine ausreichende Datenbasis erforderlich ist. Dabei ist derzeit auch die kaum standardisierte Datenbasis seitens der Realwirtschaft (speziell KMUs) problematisch. Insgesamt sollte berücksichtigt werden, dass die Ausführungen im BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken nicht verbindlich waren und die meisten weniger bedeutenden Institute (LSIs) mit Blick auf die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung abgewartet haben, welche Anforderungen die deutsche Aufsicht als von den MaRisk noch nicht (hinreichend) abgedeckt ansieht. Da die Erfüllung verschiedener Anforderungen zudem eine IT-Umsetzung mit teils aufwendiger fachlicher Konzeption erfordert, ist es auch aufgrund der längeren Vorlaufzeiten für Anpassungen der IT-Systeme der Institute schwierig, kurzfristig ausgereifte Lösungen zu schaffen. Bedacht werden sollte in diesem Zusammenhang außerdem, dass die Einführung strengerer Anforderungen an Kreditvergaben aufgrund der EBA-Leitlinien in der aktuellen Krisensituation nicht nur die Kreditinstitute, sondern auch Verbraucher und Unternehmen unangemessen belasten könnte. Für alle Änderungen sollte daher im Anschluss an die Veröffentlichung des finalen Textes eine Umsetzungsfrist von mindestens einem Jahr gewährt werden. Für einzelne Anforderungen an die Berücksichtigung von ESG-Risiken wird – abhängig von der Ausgestaltung der finalen 7. MaRisk-Novelle – gegebenenfalls eine längere Frist erforderlich sein.

Sofern die Aufsicht wie im Rahmen der 6. MaRisk-Novelle eine Differenzierung zwischen neuen Anforderungen und Präzisierungen plant, empfehlen wir eine vorherige Diskussion im Fachgremium MaRisk, da bei verschiedenen Anforderungen durchaus unterschiedliche Auffassungen bestehen können und zum Ausgleich gebracht werden sollten.

Für die bedeutenden Institute (SIs) besteht bei neuen Anforderungen das grundsätzliche Problem, dass sie gleichzeitig den (häufig strengeren) Vorgaben der EZB unterliegen. Sofern es zwischen den Vorgaben der EZB und denjenigen nationaler Aufsichtsbehörden Abweichungen geben sollte, haben aus unserer Sicht für bedeutende Institute die Anforderungen der EZB Vorrang. Eine entsprechende Klarstellung, z. B. im Rahmen des Übermittlungsschreibens, würden wir zur Vermeidung von Diskussionen in der Prüfungspraxis begrüßen.

Für die LSIs sehen wir durch die sehr detaillierten EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) das Prinzip der doppelten Proportionalität nicht hinreichend gewahrt. Es sollte daher klargestellt werden, dass die bereits in den MaRisk enthaltenen Erleichterungen, wie insbesondere die Unterscheidung zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Geschäft, auch mit Bezug auf die Anforderungen der EBA-Leitlinien weiterhin Bestand haben (siehe unsere Anmerkungen zu AT 1, Tz. 3, Erläuterung).

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

Spezielle Anmerkungen zu den einzelnen Themen

Anforderungen an die Geschäftsmodellanalyse

AT 4.3.2, Tz. 3

Wir empfehlen, statt „Geschäftslage“ durchgängig den Begriff „Ertragslage“ zu verwenden. Dieser orientiert sich an den bestehenden Anforderungen (Beurteilung von Risiken/Einflussfaktoren für die Ertragslage gemäß AT 2.2, Tz. 2 sowie AT 4.2, Tz. 2) und ermöglicht eine Fokussierung der Berichterstattung an die Geschäftsleitung auf die relevantesten Aspekte.

BT 3.1, Tz. 1 inkl. Erläuterung

Wie oben ausgeführt schlagen wir vor, den Begriff „Ertragslage“ zu verwenden.

Wir empfehlen die Aufnahme einer klarstellenden Erläuterung, dass die Berichterstattung zur Ertragslage unabhängig von den Risikoberichten und auch durch andere Einheiten als die Risikocontrolling-Funktion erfolgen kann.

Anforderungen an den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Wie im Anschreiben zur Konsultation dargelegt, bestehen im Hinblick auf die Einbeziehung der Auswirkungen von ESG-Risiken in das Risikomanagement der Institute vielfältige Herausforderungen, welche – ebenso wie das individuelle Risikoprofil – im Rahmen der aufsichtlichen Erwartungen berücksichtigt werden sollten. Vor diesem Hintergrund erachten wir einige der für die 7. MaRisk-Novelle vorgesehenen Anforderungen als zu ambitioniert. Die europäischen Regelungen in diesem Bereich sind noch in Arbeit: Die CRD VI ist noch nicht final, die aktuellen Entwürfe sehen Umsetzungsfristen sowie Aufträge an die EBA für die Ausarbeitung weiterer Leitlinien vor. Wie im aufsichtlichen Anschreiben zum MaRisk-Konsultationsentwurf bemerkt, stellt die Steuerung und Messung von ESG-Risiken die Institute aufgrund des längeren Zeithorizonts, der zahlreichen zu berücksichtigenden Faktoren und diversen Unsicherheiten über zukünftige Klima- und Politikszenerarien vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Die Weiterentwicklung und Verprobung von institutsinternen Verfahren und Modellen für das ESG-Risikomanagement können insofern nur mittels pragmatischer und Geschäftsmodell-spezifischer Ansätze über einen mehrjährigen Entwicklungspfad hinweg erfolgen. Vor allem die Anforderungen an eine „möglichst auch quantitative“ Risikobeurteilung im Zusammenhang mit dem „angemessen langen Zeitraum“ (der gemäß europäischen Regelungsentwürfen mit bis zu zehn Jahren angesetzt werden soll) erscheinen aufgrund der zu hohen Unsicherheiten auch konzeptionell schwierig bis unmöglich. Wir möchten hierzu auf den aktuellen EBA-Report „Integration of ESG risks in the supervision of investment firms“ verweisen, dessen Analyseergebnisse sich in vielen Fällen auf Kreditinstitute übertragen lassen dürften.¹ Vor diesem Hintergrund wäre es angemessen und ausreichend, verbindliche Anforderungen schrittweise einzuführen und die ambitionierten Vorgaben erst im Rahmen der 8. MaRisk-Novelle zu adressieren (zumal diese zur Umsetzung der überarbeiteten IRRBB-Leitlinien der EBA bereits konkret absehbar ist). Dann könnten auch die für Q4/2022 avisierten EBA-Leitlinien zum ESG-Risikomanagement berücksichtigt werden, die ansonsten kurzfristig zu einer erneuten Anpassung der gerade novellierten MaRisk-Vorgaben führen könnten.

Wir möchten zudem nochmals darauf hinweisen, dass die scheinbare Gleichgewichtung der Aspekte E, S und G, wie sie der Konsultationsentwurf nahelegt, gemäß der Diskussion im Fachgremium MaRisk in diesem Schritt nicht angestrebt wird und sinnvollerweise auch nicht werden kann. Pragmatisch wäre eine Begrenzung der Vorgaben im ersten Schritt auf Klimarisiken, was den Stand der europäischen Diskussion besser widerspiegeln würde. Auch die EZB fokussiert in ihrer Aufsichtsfunktion auf die Klima- und

¹ Vgl. EBA/REP/2022/26, Tz. 25: „...This analysis could be designed in a qualitative manner and using different scenarios, as any quantitative projections of the risks over such long-term would necessarily come with increasing uncertainties.“

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

Umweltrisiken und gibt den SIs für deren umfassende Berücksichtigung im internen Risikomanagement, den Strategien usw. laut Pressemitteilung vom 2. November 2022 bis Ende 2024 Zeit. Es wäre unseres Erachtens unangemessen, wenn die MaRisk zeitlich und inhaltlich darüber hinausgehen würden.

AT 2.2, Tz. 1, AT 4.1, Tz. 1, AT 4.2, Tz. 2 inkl. Erläuterung, AT 4.3.2, Tz. 1, AT 4.5, Tz. 5

An verschiedenen Stellen in den MaRisk wird ausgeführt, dass die Auswirkungen von ESG-Risiken „explizit“ einzubeziehen beziehungsweise zu berücksichtigen sind. Wir verstehen diese Anforderung so, dass die Einbeziehung beziehungsweise die Berücksichtigung der ESG-Risiken für einen Dritten nachvollziehbar erfolgen muss. Das wäre der übliche Sprachgebrauch in den MaRisk. Insofern schlagen wir vor, jeweils die Formulierung „nachvollziehbar“ anstelle von „explizit“ zu verwenden.

AT 2.2, Tz. 1, Erläuterung

Die generelle Anforderung, Szenarien für die Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken aus wissenschaftsbasierten Erkenntnissen abzuleiten, ist unseres Erachtens nicht umsetzbar. Für einzelne Institute liegen häufig keine wissenschaftlichen Szenarien und Schätzungen vor, die ausreichend granular und für das individuelle Geschäftsgebiet und die Geschäftsaktivitäten passend sind (dies betrifft teils auch die vom NGFS erarbeiteten Szenarien). Auch unabhängig davon dürfte es in der Instituts- und Prüfungspraxis sehr schwierig werden, diese Anforderung halbwegs praktikabel umzusetzen, da die einzelnen Institute die Vielzahl wissenschaftlicher Studien zum Klimawandel u. a. m. nicht im Blick behalten und bewerten können. Wir plädieren für folgende Relativierung, die einen breiteren Umsetzungsspielraum lässt, ohne eine Abkehr von wissenschaftlichen Grundlagen zu erlauben:

„Bei der Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken sind ~~verschiedene aktuelle und plausible, aus wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitete~~ Szenarien zur Abbildung des Klimawandels zugrunde zu legen und ein angemessen langer Zeitraum zu wählen.“

Dabei gehen wir davon aus, dass sich die Institute bei den Szenarien an den dazu vorliegenden und regelmäßig überarbeiteten Ausarbeitungen der Aufsichtsbehörden, wie insbesondere an den Veröffentlichungen der EZB oder des NGFS, orientieren können.

Bezüglich der neuen Anforderung, Szenarien für einen angemessen langen Zeitraum zu wählen, möchten wir zudem anmerken, dass die Modelle zur Berechnung der Risiko- und Kapitalkennzahlen im Rahmen der Risikotragfähigkeit auf derartige Betrachtungen in der Regel nicht übertragen werden können. Weder können Klimarisiken auf ein Jahr verdichtet werden, noch können die gängigen und durch bestehende Regelungen geforderten RTF-Risikomodelle auf längere Zeiträume ausgedehnt werden, da dies schlicht keine sinnvollen Ergebnisse mehr brächte. Siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu AT 4.1, Tz. 2, Erläuterung.

AT 4.1, Tz. 2, Erläuterung

Die Überschrift der Erläuterung bezieht sich insgesamt auf ESG-Risiken, der Text legt jedoch nahe, dass der Fokus auf den Klimawandel und dessen Folgen/Risiken gelegt werden könnte. Diese Eingrenzung erachten wir als sinnvoll, sie sollte dann aber auch klarer erkennbar sein.

Die Erläuterung zur normativen und ökonomischen Perspektive könnte als Anforderung zur Ausweitung der bestehenden VaR-Risikomodelle missverstanden werden, was weder diesen Modellen noch den Klimarisiken potenziell gerecht würde. Oft dürfte eine Abbildung über Szenarioanalysen der deutlich angemessenere Schritt sein. Daher bitten wir um folgende Umformulierung:

„Den Auswirkungen der durch Klimawandel und die Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft entstehenden Risiken (durch z. B. soziale Folgen) ist im Rahmen einer zukunftsgerichteten Betrachtung sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive Rechnung zu tragen, sofern sich diese in besonderem Maße auf die als wesentlich eingestuften Risikoarten im Sinne von AT 2.2, Tz. 1 auswirken. Für diesen Zweck können z. B. Szenarioanalysen über angemessene Zeiträume durchgeführt werden. Ein Abstellen auf vorhandene Datenhistorien ist nicht ausreichend.“

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

AT 4.3.2, Tz. 1

Nach AT 2.2, Tz. 1 beziehen sich die MaRisk auf das Management der für das Institut wesentlichen Risiken. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über sämtliche Risiken des Instituts zu verschaffen, wobei die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen und explizit (nachvollziehbar) einzubeziehen sind (Gesamtrisikoprofil). Der zugehörigen Erläuterung zufolge wirken ESG-Risiken als Risikotreiber und können sich auf andere Risikoarten auswirken. Damit können sie folglich zu deren Wesentlichkeit beitragen. Die geplante Formulierung könnte so verstanden werden, dass es grundsätzlich zwar um das Management der wesentlichen Risiken geht, mit Blick auf die ESG-Risiken der Wesentlichkeitsaspekt aber ausgeklammert wird. Wir schlagen daher eine Anpassung in Anlehnung an andere Stellen der MaRisk vor:

„Das Institut hat angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten, die eine a) Identifizierung, b) Beurteilung, c) Steuerung sowie d) Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken ~~und explizit der Auswirkungen von ESG-Risiken~~ und damit verbundener Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken gewährleisten.“

AT 4.3.2, Tz. 1, Erläuterung

Die Erläuterung zur Berücksichtigung von ESG-Risiken ist redundant und als eine Wiederholung an dieser Stelle verzichtbar. Die Untersuchung und gegebenenfalls quantitative Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken soll bereits im Rahmen der Risikoinventur erfolgen. Abhängig von den individuellen Ergebnissen ergibt sich die Berücksichtigung in den weiteren Risikosteuerungs- und -controllingprozessen, unter anderem bei der Risikotragfähigkeit.

AT 4.3.3, Tz. 1, Erläuterung

Der Klammerzusatz „(einschließlich der Risikotragfähigkeitsbetrachtung)“ sollte gestrichen werden. Die Hinweise in AT 4.3.3, Tz. 6, wonach die Stresstest-Ergebnisse auch bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen zu berücksichtigen sind, aber kein Automatismus greift, gelten übergreifend.

Wir halten es außerdem für erforderlich, dass Stresstests beziehungsweise Szenarioanalysen zu Auswirkungen von ESG-Risiken, die über den Zeithorizont der quantitativen Planungen des Instituts hinausreichen, qualitativ erfolgen können.

AT 5, Tz. 3

In den Organisationsrichtlinien werden bereits Regelungen zu den wesentlichen Prozessen gefordert. Da die Auswirkungen von ESG-Risiken in all diesen Prozessen aufgrund der geplanten Anpassungen der MaRisk zu berücksichtigen sind, stellt sich die Frage, welchen Zweck die geplante Ergänzung an dieser Stelle verfolgt. Wir schlagen daher eine Streichung vor.

BT 3.1, Tz. 1, Erläuterung

Die Erläuterung könnte dahingehend verstanden werden, dass ein separater Teil im Risikobericht nur für ESG-Risiken vorgehalten werden soll. Eine Separierung der ESG-Auswirkungen erscheint jedoch nicht per se zielführend. Die Darstellung sollte jedoch auch beim jeweiligen wesentlichen Risiko erfolgen können, wie in der Erläuterung zu BT 3.2, Tz. 1 zutreffend ausgeführt. Die Erläuterung ist zudem entbehrlich, da bereits in BT 3.2, Tz. 1, Erläuterung detailliert auf die Thematik eingegangen wird. Wir schlagen die Streichung an dieser Stelle vor.

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

Anforderungen an die im Risikomanagement verwendeten Modelle

AT 4.3.5, Tz. 1, Erläuterung

Wir weisen nochmals darauf hin, dass der Konsultationsentwurf zu den MaRisk an dieser Stelle deutlich über den Anwendungsbereich zu den Modellanforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung hinausgeht und diese nationale Ausweitung die Institute entsprechend mehr belastet.

Gemäß dem Wortlaut sind Modelle ausgenommen, die in den Anwendungsbereich der CRR fallen und einer Genehmigung durch die Aufsicht bedürfen. Modelle, welche nicht genehmigungspflichtig sind (z. B. OpRisk-Modelle in der CRR) und gleichwohl über die normative Perspektive in die Risikotragfähigkeit einbezogen werden, sollten aus unserer Sicht jedoch ebenfalls ausgenommen sein, da sie naturgemäß einem Validierungsverfahren und den damit einhergehenden Konsequenzen nicht zugänglich sind. Ferner gibt es Modelle, für die eine Validierung wenig sinnvoll ist, wie z. B. Validierungsmodelle. Eine Validierung von Validierungsmodellen würde zu einer Endlosschleife führen und sollte explizit in den Erläuterungen ausgenommen werden. Zudem bitten wir um die ergänzende Ausnahme von vergleichsweise einfachen und transparenten Verfahren analog AT 4.1, Tz. 9, Erläuterung, die mit Blick auf ihren Anwendungsbereich hinreichend konservativ sind. Wir schlagen folgende Ergänzung der Erläuterung vor:

„Modelle, die einer Genehmigung der zuständigen Behörden bedürfen und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) fallen, Modelle, deren Anwendung durch die CRR vorgeschrieben wird, und Validierungsmodelle sowie vergleichsweise einfache und transparente Modelle, die mit Blick auf ihren Anwendungsbereich hinreichend konservativ sind, gehören hingegen nicht dazu.“

AT 4.3.5, Tz. 6

Wir bitten um möglichst einfache Kriterien, woran Charakteristika „technologiegestützte Innovation“ und „künstliche Intelligenz“ zu erkennen sind. Sofern es sich beim Passus lediglich um eine Sensibilisierung des Lesers für entsprechende Modelle handeln soll, bitten wir um folgende Umformulierung:

„Neben der angestrebten Genauigkeit ist auch auf eine hinreichende Erklärbarkeit zu achten. Dies gilt insbesondere auch für Modelle, die Charakteristika von technologiegestützter Innovation und künstlicher Intelligenz aufweisen.“

Durchführung von Handelsgeschäften im Homeoffice

BTO 2.2.1, Tz. 3

Im letzten Jahr wurde die Erleichterung eingeführt, dass nur noch Handelsgeschäfte, die nicht direkt in einem Abwicklungs- oder Bestätigungssystem der Bank erfasst werden, unverzüglich in geeigneter Form dem eigenen Institut anzuzeigen und dem für den Handel zuständigen Geschäftsleiter beziehungsweise einer von ihm autorisierten Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen sind. Von Bedeutung ist diese Erleichterung auch für Geschäfte, die an häuslichen Arbeitsplätzen abgeschlossen werden und deren Abschluss im System erfasst wird. Dies wirft allerdings in der Praxis die Frage auf, was unter einem Abwicklungssystem zu verstehen ist. So herrscht Unsicherheit, ob auch bestandsführende (Treasury-)Systeme, bei denen eine direkte Erfassung der Handelsgeschäfte zur Verbuchung erfolgt, als Abwicklungssystem anzusehen sind. Sofern nach Ansicht der Aufsicht solche Systeme nicht unter den Begriff des Abwicklungssystems fallen sollten, bitten wir um unten stehende Ergänzung, da es unseres Erachtens auf die sofortige Direkterfassung und nicht auf die Definition des Begriffs Abwicklungssystem ankommen sollte.

In diesem Zusammenhang ist auch einleuchtend, dass an die klassischen „Außer-Haus-Geschäfte“ besondere Anforderungen, namentlich die unverzügliche Gegenbestätigung durch den Kontrahenten sowie die besondere Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht, gestellt werden. Da die Handelsgeschäfte an häuslichen Arbeitsplätzen hingegen direkt in den Abwicklungs- oder Bestätigungssystemen der Banken

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

erfasst werden, stellt sich die Frage, zu welchem Zweck diese Geschäfte ebenfalls besonders zu kennzeichnen und dem zuständigen Geschäftsleiter beziehungsweise einer von ihm autorisierten Organisationseinheit zur Kenntnis gebracht werden sollen. Wir schlagen entsprechend folgende Anpassungen vor:

„Für Handelsgeschäfte, die nicht direkt in einem Abwicklungs- oder Bestätigungssystem der Bank erfasst werden, ist vom Kontrahenten eine unverzügliche Bestätigung in geeigneter Form (z. B. schriftlich oder elektronisch) zu verlangen. Diese Handelsgeschäfte sind, sofern keine direkte Erfassung dieser Geschäfte in einem bestandsführenden Buchungssystem erfolgt, vom Händler unverzüglich in geeigneter Form dem eigenen Institut anzuzeigen. ~~Sämtliche Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume sind~~, besonders zu kennzeichnen und spätestens am auf den Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag dem zuständigen Geschäftsleiter bzw. einer von ihm autorisierten Organisationseinheit, anhand von geeigneten Berichten, zur Kenntnis zu bringen.“

BTO 2.2.1, Tz. 3, Erläuterung

Wir begrüßen, dass gegenüber der Entwurfsfassung die Erläuterung zu den häuslichen Arbeitsplätzen nicht mehr auf die ausschließliche Zugänglichkeit für die Person des Händlers, sondern vielmehr auf das nachvollziehbare Ziel der Vertraulichkeit der Geschäftsabschlüsse abstellt. Damit wird den Instituten die Möglichkeit gegeben, passende und zugleich praktikable Lösungen zu entwickeln.

Hinsichtlich der ausreichenden Präsenz in den Geschäftsräumen könnte die derzeit enthaltene Erläuterung allerdings so verstanden werden, dass es stets mehrere Händler geben muss und diese grundsätzlich in der Lage sein müssten, innerhalb einer sehr kurzen Zeit in den Geschäftsräumen zu sein. Eine solche Vorgabe würde den Handel aus dem Homeoffice in vielen Fällen unmöglich machen. Demgegenüber kann der Handel im Homeoffice jedoch gerade aus operationeller Risikosicht – z. B. wie in der Pandemie erlebt – erforderlich sein, um einen großflächigen Ressourcenausfall zu begrenzen beziehungsweise nicht weiter zu verschärfen. Wir schlagen daher die folgende Umformulierung mit einer Pflicht zur Abwägung für die Institute vor, die aus unserer Sicht zielführend ist:

„Eine ausreichende Präsenz anderer Händler in den Geschäftsräumen ist dann als gegeben anzusehen, sofern die Handelstätigkeit bei (technischen) Beeinträchtigungen des Handelsgeschäftes an häuslichen Arbeitsplätzen entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unverzüglich und einer angemessenen Risikoabwägung in ausreichendem Umfang in die Geschäftsräume verlagert werden kann.“

Bei kleineren Instituten, die oft nur über einen Mitarbeiter verfügen, der Handelsgeschäfte tätigt, wird häufig auch kein Handelssystem i. e. S. eingesetzt, sondern die Geschäftsabschlüsse werden telefonisch (mit Sprachaufzeichnung) vorgenommen. Hier könnte es ausreichen, wenn sich die Homeoffice-Zeiten dieses Mitarbeiters und seiner (Abwesenheits-)Vertretung nicht überschneiden oder die Wegezeit des Händlers zu den Geschäftsräumen des Instituts kurz genug ist, um der Anforderung einer unverzüglichen Verlagerungsmöglichkeit Genüge zu tun. Die im Anschreiben zur Konsultation enthaltenen Öffnungsklauseln („Kleine Institute mit nur einem oder zwei Händlern müssen hier zumindest für angemessene Vertretungsregelungen sorgen oder Regelungen für den Wechsel vom häuslichen Arbeitsplatz in die Geschäftsräume treffen.“) sollten in den Erläuterungen zur Tz. 3 ebenfalls ergänzt werden.

Regelungen zur Handhabung des Immobiliengeschäfts

AT 2.3, Tz. 5, Erläuterung

Wir regen an, deutlicher klarzustellen, dass sich die neuen Anforderungen nur auf Eigengeschäfte der Institute beziehen, und durchgängig den Begriff Immobilieneigengeschäft zu verwenden. Zumindest sollte in der Definition in AT 2.3, Tz. 5 ein Einschub „auf eigene Rechnung“ erfolgen.

Der geplanten Erläuterung zu AT 2.3, Tz. 5 zufolge sollen auch Immobiliengeschäfte von Tochterunternehmen des Institutes i. S. v. § 290 HGB als Immobiliengeschäfte des Institutes gelten. Dazu wird weiter ausgeführt, dass den Tochterunternehmen insoweit Unternehmen gleichgestellt sind, auf die Institute

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

gemeinschaftlich einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Wir möchten darauf hinweisen, dass sowohl die regulierten Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) gemäß KAGB in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 umfangreichen Verhaltens- und Organisationspflichten unterliegen als auch die von einer KVG verwalteten Investmentvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 KAGB einem strikten Regulierungsrahmen gemäß KAGB unterliegen. Die BaFin überwacht umfassend sowohl die Einhaltung der für eine KVG geltenden regulatorischen Anforderungen als auch die für die Verwaltung eines Investmentvermögens anzuwendenden Regelungen. Dabei existiert grundsätzlich kein Durchgriffsrecht des Mutterunternehmens auf die ausschließlich fiduziarisch im Interesse der Fondsanleger handelnde KVG und auch kein Weisungsrecht im Sinne einer typischen Mutter-Tochter-Beziehung, d. h. es besteht gerade kein beherrschender Einfluss, wie in der geplanten Erläuterung dargestellt wird. Wir halten es dabei für ein ungewolltes Versäumnis des Gesetzgebers, in § 290 Abs. 2 Ziffer 4 HGB nur Fonds nach § 284 KAGB und geschlossene Sondervermögen von der Konsolidierungspflicht ausgenommen zu haben, nicht hingegen Fonds nach § 282 KAGB oder geschlossene Fonds in Vertragsform. Jedenfalls gibt es dafür unseres Erachtens keine sachlichen Gründe. Im Zusammenhang mit den MaRisk ist zur Heilung dieses Problems allerdings keine Gesetzesänderung, sondern lediglich folgende Ergänzung erforderlich:

„Neben den direkten Immobiliengeschäften gelten auch Immobiliengeschäfte von Tochterunternehmen des Institutes i. S. v. § 290 HGB als Immobiliengeschäfte des Institutes, mit Ausnahme von Immobiliengeschäften, die für Rechnung von durch Tochterunternehmen verwaltete Investmentvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 KAGB getätigt werden oder verbindlich für diese vorgesehen sind. Den Tochterunternehmen sind insoweit Unternehmen gleichgestellt, auf die Institute gemeinschaftlich einen beherrschenden Einfluss ausüben können. ...“

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass mit der Einbeziehung von Tochterunternehmen in erster Linie die Vermeidung aufsichtlicher Arbitrage sichergestellt werden soll. Damit besteht jedoch das Problem, dass auch bisher gut funktionierende Prozesse im Mutter-Tochter-Verhältnis neu ausgerichtet werden müssen, ohne damit einen erkennbaren Nutzen zu verbinden. Wir schlagen deshalb vor, Tochterunternehmen mit „eigenem Geschäftsbetrieb“ von dieser Vorgabe auszunehmen. Konkret sollten Tochterunternehmen, die „eine eigene eingerichtete und ausgeübte und den Risiken angemessene, gewissenhafte und ordentliche Betriebsorganisation aufweisen“, von dieser Regelung ausgenommen werden. Ein „eigener Geschäftsbetrieb“ bedeutet, dass die bestehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere aus HGB, AO, GmbHG, AktG usw.) erfüllt werden und damit eine den Risiken angemessene und den Anforderungen entsprechende Geschäftsorganisation gegeben ist. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „eingerichtet und ausgeübt“ sind von der Rechtsprechung bereits näher definiert worden, d. h. die Betriebsorganisation muss existieren und laufend ausgeübt werden. Die Begriffe „angemessen und ordentlich“ geben dem Unternehmen sowie der Aufsicht den nötigen Entscheidungs- und Ermessensspielraum. Je größer und je komplexer das operative Geschäft ist, desto mehr muss das Unternehmen in der Betriebsorganisation aufweisen, vor allem in Bezug auf das Risikomanagement, die Interne Revision, die Compliance, das interne Kontrollsystem usw. Grundsätzlich erachten wir es in diesem Zusammenhang als kritisch, wenn an sich weniger regulierte Unternehmen plötzlich über ein BaFin-Rundschreiben in den Anwendungsbereich bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen gestellt werden.

Schließlich bitten wir um Prüfung, ob der Erwerb von Grundstücken im öffentlichen Interesse und/oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben von der Definition der Immobiliengeschäfte i. S. d. MaRisk ausgenommen werden kann. So werden z. B. Förderbanken beziehungsweise deren Tochtergesellschaften mit dem Erwerb von Grundstücken mit der Zielstellung der Flurbereinigung/-neuordnung beauftragt.

Es sollte außerdem klargestellt werden, dass das von Leasinggesellschaften angebotene Immobilien-Leasinggeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG sowie § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 KWG nicht der Definition von Immobilieneigengeschäften unterfällt. Institute, die als einzige Finanzdienstleistung das Immobilienleasing im Sinne des BaFin-Merkblattes „Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings (Stand: Mai 2021)“ erbringen und durch eine sogenannte Non-Recourse-Vertragsgestaltung die Übernahme von Ausfallrisiken aus der Leasing-Transaktion ausschließen (diese Risiken liegen bei den refinanzierenden Instituten), sind unseres Erachtens in ihrem Kerngeschäft nicht Adressat des BTO 3.

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

BTO, Tz. 2 und 3 inkl. Erläuterung sowie BTO 3.1

Wir sehen keine allgemeine Übertragbarkeit der Gegebenheiten und der Begriffe aus dem Kreditgeschäft („Markt“ und „Marktfolge“) auf die Immobilieneigengeschäfte. Die Regelungen sollten so ausgestaltet werden, dass die Institute nicht faktisch zur Einrichtung zusätzlicher Organisationseinheiten gezwungen werden. Problematisch ist zunächst, dass die Geschäftsinitialisierung – anders als im Kundenkreditgeschäft – an verschiedenen Stellen des Instituts erfolgen kann. So z. B. im Vorstandsstab, im Organisationsbereich oder auch in der Marktfolge Kredit (in der zudem üblicherweise die Sachverständigen/Gutachter angesiedelt sind, für die ebenfalls eine Funktionstrennungs-Anforderung vom Marktbereich Immo gelten soll). Die Funktionstrennungs-Anforderungen können daher insbesondere für kleinere Institute mit zwei oder drei Geschäftsleitern schwierig zu erfüllen sein und wären bei Unwesentlichkeit der Immobilieneigengeschäfte aus Institutssicht außerdem unangemessen (vgl. unsere Anmerkung zu den Schwellenwerten). In diesem Zusammenhang sollten zumindest weitere Öffnungsklauseln geprüft werden. Denkbar wäre z. B. ein Verzicht auf die aufbauorganisatorische Funktionstrennung, wenn die abschließenden Entscheidungen über den Erwerb oder die Errichtung von Immobilieneigengeschäften des Instituts stets im Gesamtvorstand getroffen werden oder anderweitig eine Funktionstrennung gegeben ist (unterhalb der Geschäftsleiter-Ebene, z. B. durch Ansiedlung des 1. Votums im Vorstandsstab).

BTO, Tz. 3

Wir bitten um Klarstellung, dass für die Marktfolge (Immobilienengeschäfte) – insbesondere mit Blick auf die Risikocontrolling-Funktion – keine strengeren aufbauorganisatorischen Anforderungen gelten als für die Marktfolge (Kreditgeschäfte) und mithin die Marktfolge (Immobilienengeschäfte) mit Risikocontrolling zusammengefasst werden kann, wenn die Öffnungsklausel in AT 4.4.1, Tz. 4, Erläuterungen genutzt wird.

BTO 1, Tz. 1, Erläuterung

Im letzten Satz sollte auch auf die relevanten Schwellen (BTO 3, Tz. 1, Erläuterung) hingewiesen werden.

BTO 1.2.5, Tz. 8

Wir begrüßen, dass gegenüber der Entwurfsfassung die zusätzlichen Anforderungen für Rettungserwerbe auf BTO 3.2.2 eingegrenzt wurden. Allerdings dehnt die Textziffer den Begriff der Immobilienengeschäfte weiterhin unnötig auf Rettungserwerbe von Immobilien aus. Um Missverständnissen vorzubeugen, schlagen wir vor, mit folgender Umformulierung auf die Unterordnung unter den Begriff des Immobilien Geschäfts zu verzichten und dennoch die Anforderungen des BTO 3.2.2 für anwendbar zu erklären:

„...Werden im Rahmen eines Rettungserwerbs Immobilien erworben, ~~gelten diese als Immobilienengeschäfte und es~~ sind bei Überschreiten der Schwellen gemäß der Erläuterung in BTO 3 die Anforderungen des BTO 3.2.2 zu beachten.“

Wir möchten nochmals dafür sensibilisieren, dass Immobilien aus Rettungserwerben zuvor bereits im Kreditrisikomanagement prozessual erfasst und entsprechend in der Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden. Insofern sollte zumindest eine Karenzzeit von 12 Monaten ergänzt werden, bevor BTO 3.2.2 anwendbar ist.

BTO 3, Tz. 1, Erläuterung

Die für die Anwendbarkeit des neuen Moduls angesetzten Schwellenwerte, insbesondere der absolute Schwellenwert von 10 Mio. Euro, sind – auch angesichts des hohen Preisniveaus – deutlich zu niedrig. Ein Investitionsvolumen von 10 Mio. Euro wird häufig schon durch ein oder zwei Immobilienobjekte überschritten, die sich vielleicht schon seit Jahrzehnten im Bestand befinden und bei denen auch keine Entscheidungen anstehen. Umfängliche aufbau- und ablauforganisatorische Vorkehrungen (Markt-Marktfolge-Trennung, detaillierte Prozessbeschreibungen und eine separate Berichterstattung an die Geschäftsleitung) sind jedoch nur sinnvoll, wenn Immobilieneigengeschäfte den Charakter eines „Geschäftsfelds“ haben, also ein nennenswertes Volumen im Verhältnis zur Institutsgröße aufweisen und auch eine gewisse Anzahl an Transaktionen stattfindet. Der Wesentlichkeitsgrundsatz der MaRisk sollte auch in diesem Zusammenhang greifen. Die Schwellenwerte sollten deshalb auf 5 % der Bilanzsumme und 50 Mio. Euro angehoben werden. Ferner sollte klargestellt werden, dass sich das „Investitionsvolumen“

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

auf die Buchwerte gemäß Rechnungslegung/Bilanzierung bezieht. Eine Referenz auf Marktwerte halten wir aufgrund von deren Volatilität an dieser Stelle nicht für geeignet.

BTO 3.1, Tz. 1

Wir bitten um Klarstellung, dass die organisatorische Trennung zwischen Markt und Marktfolge auch in der Tochtergesellschaft umgesetzt werden kann, sofern das Tochterunternehmen über eine angemessene, gewissenhafte und ordentliche Betriebsorganisation verfügt, die den regulatorischen Anforderungen (also z. B. Trennung bis zur Geschäftsführung der Tochtergesellschaft, Unabhängigkeit etc.) genügt. Dies gilt umso mehr, wenn die Muttergesellschaft die strategische Ausrichtung des Tochterunternehmens bestimmt und die jeweiligen Rahmenvorgaben festlegt beziehungsweise zumindest maßgeblich an diesen Prozessen beteiligt ist.

„Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Immobiliengeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung. Eine Umsetzung dieser Trennung auf Ebene des Tochterunternehmens ist ebenfalls zulässig.“

BTO 3.2, Tz. 2

Immobilieeigengeschäfte können auch kleinere „Standardobjekte“ umfassen (ETW, EFH u. ä.). Eine pauschale Objektbesichtigungs-Anforderung erachten wir dafür unter Aufwands Gesichtspunkten als zu weitgehend. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Werte laut BTO 3.2.2, Tz. 2 jährlich einzeln überprüft werden müssen und sich hier (aufgrund der höheren Volatilität von Marktwerten) gegebenenfalls jährlich das Erfordernis einer Neubewertung ergibt. Der Aufwand, dann stets auch noch eine Objektbesichtigung durchführen zu müssen, wäre unangemessen hoch. In Entsprechung zu den Vorgaben für Kreditsicherheiten sollten Besichtigungen erst ab einer unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze erforderlich sein.

BTO 3.2, Tz. 3, Erläuterung

Auch im Hinblick auf die konkreten Anforderungen an die Qualifikation von Sachverständigen möchten wir darauf hinweisen, dass diese für die Bewertung kleinerer „Standardobjekte“ zu weitgehend sind. Es sollte eine risikoorientierte Öffnungsklausel ergänzt werden.

BTO 3.2.1, Tz. 3

Es stellt sich die Frage, was unter einer Marktwertermittlung vor Immobilienerrichtung zu verstehen ist. Da die Immobilie zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht existiert, kann diese Anforderung eigentlich nur auf den angestrebten Marktwert hinauslaufen. Wir bitten um Streichung beziehungsweise Klarstellung, dass in diesem Fall der vorläufige Marktwert gemeint ist.

Überführung der Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung

Proportionalität und Prinzipienorientierung waren lange Zeit wesentliche Faktoren für den großen Erfolg der MaRisk, die zweifellos erheblich zum insgesamt gesunden und nachhaltigen Risikomanagement in den deutschen Banken beigetragen haben. Mit der Umsetzung der EBA-Leitlinien in die MaRisk werden diese Grundsätze einmal mehr geschwächt, weil deren Anforderungen deutlich zu granular sind. Wir können nachvollziehen, dass die deutsche Aufsicht, die das Projekt wesentlich selbst mit angestoßen hatte, in diesem speziellen Rahmen eine Umsetzung nicht verweigern konnte. Allerdings weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass weitere, derart granulare Vorgaben dem Risikomanagement in den deutschen Banken insgesamt einen Bärendienst erweisen, und bitten die deutsche Aufsicht, die Interessen und Notwendigkeiten des nationalen Bankensektors in der europäischen Debatte mitzudenken und zu vertreten und bei der nationalen Umsetzung angemessen zu berücksichtigen.

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

AT 1, Tz. 3, Erläuterung

Wir begrüßen die Erwähnung der Proportionalitätskriterien aus Tz. 16 der EBA-Leitlinien und wären für eine kurze Erläuterung dankbar, warum Unterpunkt a) ausgeklammert werden soll, da der MaRisk-Konsultationsentwurf mehrere Verweise auf Abschnitt 4 der EBA-Leitlinien enthält und der Buchstabe insofern gegebenenfalls mit genannt werden sollte.

Außerdem vermissen wir eine Klarstellung, wonach die bereits in den MaRisk enthaltenen Erleichterungen, wie insbesondere die Unterscheidung zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Geschäft, auch mit Bezug auf die Anforderungen der EBA-Leitlinien weiterhin Bestand haben. Eine vollständige Umsetzung der sehr kleinteiligen Vorgaben in den EBA-Leitlinien im nicht-risikorelevanten Geschäft würde dieses Prinzip unseres Erachtens grundsätzlich infrage stellen. Davon abgesehen darf der Anwendungsbereich der neuen Vorgaben in den MaRisk nicht über denjenigen in den EBA-Leitlinien hinausgehen. So verweisen die MaRisk zum Kreditbegriff über AT 2.3 auf § 19 KWG, während sich die EBA-Leitlinien am weitaus engeren Begriff aus der Meldewesen-Verordnung (siehe Tz. 15 "Darlehen" sowie weitere Konkretisierungen in Tz. 8 und Tz. 9) orientieren. Wenngleich wir davon ausgehen, dass mit einem Verweis auch der jeweilige Anwendungsbereich maßgeblich ist, würden wir eine entsprechende Klarstellung begrüßen:

„Soweit in den MaRisk auf die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) verwiesen wird, können die Anforderungen dieser Leitlinien unter Berücksichtigung der in Tz. 16 lit. ab-d genannten Verhältnismäßigkeitskriterien umgesetzt werden. Das Prinzip der doppelten Proportionalität wird dadurch nicht infrage gestellt. Bei Verweisen auf einzelne Abschnitte oder Textziffern der EBA-Leitlinien gelten jeweils die damit gegebenenfalls verbundenen Einschränkungen des Anwendungsbereiches.“

Wir bitten außerdem um eine ergänzende Klarstellung im Übersendungsschreiben zu den neuen MaRisk, dass die Aufsicht auch von den Jahresabschluss- und sonstigen Prüfern sowie in eigenen bankgeschäftlichen Prüfungen der Aufsicht eine Berücksichtigung der Proportionalität bei der Prüfung der Umsetzung der Vorgaben aus den EBA-Leitlinien erwartet.

BTO 1.2, Tz. 3

Es ist nicht ersichtlich, warum BTO 1.2, Tz. 3 auf alle Sicherheiten angewendet werden soll. Die entsprechenden Anforderungen der EBA-Leitlinien beziehen sich nur auf Immobilien und bewegliche Vermögenswerte. Für sonstige Sicherheiten (bspw. finanzielle Sicherheiten) sind die dortigen Vorgaben nicht erforderlich beziehungsweise sinnvoll. Vor dem Hintergrund der generellen Anforderung an eine Funktionstrennung zwischen Markt und Marktfolge in den MaRisk, die sich vergleichbar in den europäischen Vorgaben nicht findet, halten wir sogar die bislang geltende Einschränkung auf Immobilien für gerechtfertigt, da ansonsten künftig z. B. keine Sicherungsübereignungen von Kfz, Maschinen u. s. w. mehr nach den bisher als angemessen erachteten Vorgaben bewertet werden könnten. Dies würde vor allem im Hinblick auf Sachverständige teils zu gravierenden Engpässen führen und wäre materiell nicht gerechtfertigt.

BTO 1.2, Tz. 8

Dem Abschnitt 6 der EBA-Leitlinien soll durch Anpassung der bisherigen Anforderung in BTO 1.2, Tz. 9 MaRisk entsprochen werden, verbunden mit Verweisen auf Tz. 202 und Tz. 203 der EBA-Leitlinien. Hingegen fehlen die Öffnungsklauseln gemäß Tz. 200 (Möglichkeit einer portfolio- oder produktbasierten Bepreisung) sowie auch gemäß Tz. 201 der EBA-Leitlinien, wonach die Festlegung spezifischer Bepreisungsansätze für Förderdarlehen möglich ist, wenn die in Abschnitt 6 genannten risikobasierten und leistungsbezogenen Erwägungen nicht in vollem Umfang anwendbar sind. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen.

In der Textziffer werden die Begriffe „Konditionengestaltung“ und „Preisgestaltung“ synonym verwendet und könnten vereinheitlicht werden.

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

Nach der Textziffer sind die relevanten Kosten nur „abzuwägen“, was angemessen erscheint (auch mit Blick auf die Öffnungsklausel gemäß Tz. 202 f.), nach der zugehörigen Erläuterung aber „abzuwägen und zu berücksichtigen“. Die Texte sollten wie folgt harmonisiert werden: „abzuwägen und gegebenenfalls zu berücksichtigen“.

BTO 1.2, Tz. 8, Erläuterung

Der Erläuterung zufolge sollen bei der Ermittlung der relevanten Kosten die Vorgaben aus Tz. 202 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung herangezogen werden. In Tz. 202 lit. d werden auch die Kreditrisikokosten genannt, so dass der zusätzliche Hinweis auf die Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren obsolet erscheint.

BTO 1.2.1, Tz. 1, Erläuterung

Die vorgesehene Öffnungsklausel ist unzureichend. Nach der einschränkenden Formulierung wären im Umkehrschluss bei sämtlichen besicherten Verbraucherkrediten und bei sämtlichen Krediten an mittlere Unternehmen (ab 50 Mitarbeiter bzw. ab 10 Mio. Euro Umsatz bzw. Bilanzsumme) immer Sensitivitätsanalysen erforderlich, selbst wenn es sich um nicht-risikorelevantes Geschäft handeln sollte. Wir weisen nochmals darauf hin, dass das Prinzip der doppelten Proportionalität, wie im Fachgremium MaRisk besprochen, nicht infrage gestellt werden sollte, zumal auch die Proportionalitätsklausel gemäß Tz. 16 lit. b der EBA-Leitlinien für den gesamten Leitlinien-Abschnitt 5 gilt. Hierdurch sollen materiell unnötige neue Informations- und Unterlagen-Anforderungen vermieden werden, die ansonsten zu wesentlichen Kostenbelastungen auch bei den Kreditnehmern führen würden.

BTO 1.2.2, Tz. 3

Nach unserem Verständnis muss beim Umgang mit Sicherheiten zwischen der Überwachung, der Überprüfung und der Neubewertung unterschieden werden. Aus der Überwachung kann sich die Notwendigkeit einer Überprüfung von Sicherheiten ergeben, z. B. hinsichtlich der bei der Bewertung verwendeten Parameter. Die Überprüfung kann wiederum eine Neubewertung der Sicherheit erforderlich machen. Grundsätzlich sind diese Prozesse mit der bisherigen Formulierung aus unserer Sicht angemessen umgesetzt. Mit der geplanten Ergänzung würden die Prozesse zur Neubewertung allerdings unmittelbar mit der Überwachung verknüpft. Wir halten eine Änderung der Textziffer nicht für erforderlich. Sollte an der geplanten Erweiterung festgehalten werden, schlagen wir vor, die Ergänzung in Satz 1 wie folgt anzupassen:

„...und ggf. zu überprüfen sowie – je nach Ergebnis dieser Überprüfung – neu zu bewerten.“

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

Sonstiges

AT 3, Tz. 1, Erläuterung

Für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben zur Risikokultur, die sich im Wesentlichen auf das Risikobewusstsein, die Risikobereitschaft und das Risikomanagement allgemein beziehen, existieren bereits angemessene Kontrollen in den Instituten. Damit ist auch die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel verbunden. Folglich erübrigen sich unseres Erachtens weitere Überwachungsmaßnahmen. Zudem würde eine Risikokultur, die durch die Mitarbeiter aus eigener Überzeugung mitgetragen werden soll, durch eine weitreichende Überwachung derselben Mitarbeiter eher behindert als gefördert. Eine „Rechenschaftspflicht“ von Mitarbeitern bezüglich ihres Risikoverhaltens sollte erst im Fall einer Verletzung des internen Regelrahmens greifen. Ohnehin fraglich ist in dem Zusammenhang, wie die Überwachungspflicht bei kleinen Instituten, die gemäß AT 5, Tz. 3 lit. g auf einen schriftlichen Verhaltenskodex verzichtet haben, überhaupt umgesetzt werden könnte. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das Anschreiben der Aufsicht zur 5. MaRisk-Novelle verweisen, in dem betont wurde, dass es insbesondere auf eine angemessene „gelebte“ Risikokultur ankommt, diese aber nur schwer greifbar ist. Wir schlagen daher die Streichung der neu eingefügten Passagen vor.

Wir sind der Meinung, dass die Anforderungen aus Abschnitt 4.1.2 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung bereits hinreichend in AT 3, Tz. 1 MaRisk abgedeckt sind. Mit der wörtlichen Übernahme von Passagen aus diesen Leitlinien werden hingegen eher Fragen aufgeworfen. So geht es in der Praxis weniger um die „Einhaltung der Risikokultur“ oder um „Mängel an der Risikokultur“ als vielmehr um die „Einhaltung der Vorgaben zur Risikokultur“ und „Mängel“ (ohne Zusatz) an den zugrunde liegenden Prozessen. Zudem können Maßnahmen kaum „ergebnisorientiert“ sein, wenn sie nicht gleichzeitig „durchdacht“ sind. Es ist auch nicht vorstellbar, dass Anforderungen auf Basis von „nicht durchdachten“ Maßnahmen überhaupt erfüllt werden können. Zudem werden Mängel im Allgemeinen nicht „beendet“, sondern „abgestellt“ oder „beseitigt“. Auch diese Gesichtspunkte sprechen für eine Streichung der neu eingefügten Passagen, mindestens aber für die folgenden Anpassungen:

„Die Institute ~~tragen dafür Sorge, dass müssen Verfahren einrichten, mit denen sie überwachen, ob~~ die Mitarbeiter die Vorgaben zur Risikokultur einhalten. Wenn ~~bei dieser Überwachung~~ Mängel ~~an der Risikokultur~~ festgestellt werden, sollte das Institut diese durch ~~durchdachte~~, ergebnisorientierte und frühzeitige Maßnahmen beseitigen/beenden.“

AT 4.1, Tz. 6, Erläuterung

Die Benennung von USA und Japan als „ähnliche Märkte“ (bzgl. der Immobilienpreise) erachten wir als unzutreffend. Die Beispiele sollten ersatzlos gestrichen werden.

AT 7.1 Tz. 2

Auf die Ergänzung sollte verzichtet werden. Zum einen ist die Anforderung, dass alle Mitarbeiter mit den Werten des Instituts vertraut sein und den von der Geschäftsleitung festgelegten Risikoappetit beachten sollen, bereits über AT 3, Tz. 1 und gegebenenfalls den Verhaltenskodex (AT 5, Tz. 3 g) abgedeckt. Zum anderen stellt die „Vertrautheit mit den Werten und Risikoerwartungen“ keine Ressource beziehungsweise Qualifikation i. e. S. dar.

BT 2.3, Tz. 1

Nach unseren Informationen schlägt das DIIR (Deutsches Institut für Interne Revision e.V.) im Rahmen der laufenden Konsultation eine Klarstellung der Formulierung „grundsätzlich innerhalb von drei Jahren“ zur Prüfungsplanung der Internen Revision in dem Sinne vor, dass eine Orientierung an der international üblichen Praxis erfolgt, wonach insbesondere ein Prüfungsturnus von bis zu fünf Jahren zulässig ist. Dabei soll der grundsätzlich dreijährige Prüfungsturnus beibehalten werden, während für mögliche Abweichungen klare Rahmenbedingungen formuliert werden. Diesen Vorschlag unterstützen wir.

Stellungnahme 7. MaRisk-Novelle vom 4. November 2022

Redaktionelle Hinweise

AT 4.3.5, Tz. 4, Erläuterung

Das Wort „Endergebnis“ wird zusammengeschrieben.

AT 4.4.1, Tz. 5 und AT 4.4.2, Tz. 4

Wir bitten um Benennung der Vorschrift als „§ 2 Abs. 9i Satz 2 KWG“.

BTO, Tz. 3, Erläuterung

Die bisherige „Erläuterung zu Halbsatz 2“ sollte wegen der Ergänzung eines zweiten Satzes und der Bezeichnung der zugehörigen „Erläuterung zu Satz 2“ in „Erläuterung zu Satz 1“ umbenannt werden.

BTO 1.2, Tz. 4 ff.

Wenn Textziffer 4 gestrichen wird, müsste die Nummerierung der folgenden Textziffern angepasst werden.

BTO 3.2.2, Tz. 2

Vorschlag zur Anpassung, um den Begriff „Wert“ in einem Satz nicht zu oft zu verwenden:

„Der Wert von Immobilien ist jährlich zu überprüfen. Bei der Überprüfung ~~der Werte~~ kann auf bereits vorhandene Immobilienwerte zurückgegriffen werden, sofern keine Anhaltspunkte für Wertveränderungen vorliegen.“

BT 3.2, Tz. 1, Erläuterung

Im zweiten Satz der neu eingefügten Erläuterung sollte ein Wort gestrichen werden:

„Sofern in den Risikoberichten nach Tz. 3 und 4 nicht näher auf ESG-Risiken eingegangen wird, sind ~~in~~ der Geschäftsleitung im Gesamtrisikobericht aussagekräftige Informationen und Daten vorzulegen, die die Auswirkungen von ESG-Risiken auf Geschäftsmodell, Strategie und Gesamtrisikoprofil aufzeigen.“